

Antrag 1

1. Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

Änderung des § 6 Abs. 4 soll wie folgt geändert werden:

„Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Leistungen der Rechtsschutzversicherung entsprechend den Bedingungen des Versicherungsvertrages, wenn sich Mitglied für eine Beteiligung an der Rechtsschutzversicherung entschieden hat. Über die Beteiligung an der Rechtsschutzversicherung entscheidet das Mitglied selbst. Der Beitrag zu dieser Versicherung ist obligatorisch und mit dem Mitgliedsbeitrag abzugelten.“

Begründung: Der Mieterbund Schwerin und Umgebung e.V. hat sich mit Wirkung zum 01.01.2025 der DMB-Rechtsschutz-Versicherung angeschlossen. Neu in den Verein eintretenden Mitglieder können die Rechtsschutzversicherung als Erweiterung ihrer Mitgliedschaft wählen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Bestandsmitgliedern wird die Rechtsschutzversicherung angeboten.

Nach einer Übergangszeit von 1,5 Jahren möchte der Mieterbund Schwerin und Umgebung e.V. die bisher bestehende Regelung der internen Rechtsschutzrichtlinie mit Wirkung zum 31.12.2026 beenden. Die Anzahl der gerichtlichen Streitigkeiten ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Viele Mieter scheuen aufgrund der hohen Kosten bei Neuvermietung einen Umzug und sind daher eher bereit, bestehende Streitigkeiten mit dem Vermieter auch gerichtlich entscheiden zu lassen (z.B. Mangelbeseitigung). Durch die höhere Anzahl besonders kostenintensiver Rechtsstreitigkeiten steigt das finanzielle Risiko des Vereins. Hinzu kommen zudem immer häufiger Gutachterkosten, welche der Verein laut seiner internen Richtlinie nicht übernimmt.

Durch die Beendigung der internen Rechtsschutzrichtlinie soll dem Verein eine höhere finanzielle Sicherheit und den Mitgliedern eine zuverlässige Alternative durch die DMB-Rechtsschutz-Versicherung ermöglicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 8 Abs. 2 soll wie folgt geändert werden:

„Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens aber zum Ende des nächsten Kalenderjahres nach Aufnahme. Sie muss spätestens bis zum 30. September dem Verein gegenüber in Textform erklärt und zugegangen sein.“

Begründung: Immer häufiger kündigen Mitglieder die Mitgliedschaft per E-Mail. Um diese Variante der Kündigung zuzulassen, soll die Textform statt der Schriftform genügen. Die Kündigung per E-Mail bietet nicht nur für das Mitglied, sondern auch für den Verein Vorteile, da Kosten und Zeit eingespart werden können.